

Initiativantrag

**der sozialdemokratischen Abgeordneten
betreffend das Landesgesetz,
mit dem das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird
(Oö. Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2014)**

Gemäß § 25 Abs. 6 Oö. LGO 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.

Mit 1. August 2013 trat die Oö. Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2014 in Kraft, die von ÖVP und FPÖ mehrheitlich (gegen die Stimmen der SPÖ und der Grünen) beschlossen worden war. In Verbindung mit der in der Folge novellierten Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung brachte sie weitgehende Verschlechterungen für tausende BezieherInnen von Wohnbeihilfe.

Studierende, die keine Studienbeihilfe beziehen oder unter der Geringfügigkeitsgrenze (oder gar nichts) verdienen, erhalten nur mehr die halbe Wohnbeihilfe. Was SchülerInnen in ihren Ferienjobs verdienen, wird den Eltern von ihrer Wohnbeihilfe abgezogen. Der stark armutsgefährdeten Gruppe der Alleinerziehenden wird die Wohnbeihilfe gekürzt oder sogar zur Gänze gestrichen, weil Alimentationszahlungen nun eingerechnet werden.

Jene Menschen, die sich aufopferungsvoll um ihre Angehörigen kümmern und dafür Pflegegeld erhalten, sind ebenso von den Einschnitten betroffen wie BezieherInnen einer Waisenpension. Da sie über kein Einkommen im Sinne des Oö. Wohnbauförderungsgesetzes mehr verfügen, verlieren sie nun ihre Wohnbeihilfe.

Mit der Oö. Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2014 sollen diese drastischen Einschnitte wieder zurückgenommen werden. Rückwirkend soll bei der Wohnbeihilfe jene Rechtslage hergestellt werden, die bis Ende Juli 2013 gegolten hat. In der Folge wird es daher auch notwendig sein, die Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung entsprechend anzupassen und den Betroffenen die gekürzten bzw. gestrichenen Beiträge rückwirkend zu gewähren.

Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird (Oö. Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2014), beschließen.

Linz, am 20. Jänner 2014

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

Makor, Eidenberger, Krenn, Jahn, Rippl, Müllner, Röper-Kelmayer, Pilsner, Schaller, Affenzeller, Weichsler-Hauer, Bauer, Peutlberger-Naderer, Promberger

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird
(Oö. Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2014)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBl.Nr. 6/1993 (WV), in der Fassung des Landesgesetzes LGBl.Nr. 59/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Z. 12 wird nach dem Wort "Lehrlingsentschädigung" die Wortfolge ", einer Feriertätigkeit" eingefügt.
2. Im § 23 Abs. 4 wird in der Z. 4 der Beistrich durch das Wort "oder" ersetzt, in der Z. 5 das Wort "oder" durch einen Punkt ersetzt und die Z. 6 gestrichen. § 23 Abs. 5 und § 24 Abs. 3a entfallen.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt rückwirkend mit 1. August 2013 in Kraft.